

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 114/84 DER KOMMISSION**

vom 16. Januar 1984

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine und die anderen Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgelegt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1905/83<sup>(4)</sup>, genannt sind, und die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2028/83 der Kommission vom 20. Juli 1983 zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch<sup>(5)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2820/83<sup>(6)</sup> für die Zeit vom 1. November 1983 bis zum 31. Januar 1984 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1984 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1983 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1984 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1984 werden die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 genannten Erzeugnisse sowie die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 278 vom 11. 10. 1983, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1984

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---





Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : A. aus Lebern : II. andere B. andere : III. andere : a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend : 1. Rindfleisch enthaltend, nicht gegart 2. anderes, mit einem Gehalt an : aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : 11. Schinken oder Kotelettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon 22. Nacken oder Schultern, auch Teile davon 33. anderes bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	—	75,25	25
		—	168,54	—
		384,33	131,62	—
		321,58	106,67	—
		—	72,55	—
		—	64,43	—
		—	48,78	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.